



I/II

Rhein-Kreis Neuss · 41460 Neuss

**Landrat / Kreisdirektor  
ZS 5.1 / Wirtschaftsförderung**

Rundbrief

Lindenstraße 2-4  
41515 Grevenbroich

An alle  
Unternehmen, Betriebe und Gewerbetreibende

Telefon 02131- 928 7501

im Rhein-Kreis Neuss

wirtschaftsforderung@rhein-kreis-  
neuss.de

16. März 2020

**Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) auf ansässige Unternehmen,  
Betriebe und Gewerbetreibende im Rhein-Kreis Neuss**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um der weiteren Verbreitung des Coronavirus COVID-19 in unserem Kreisgebiet entgegenzuwirken, hat der Rhein-Kreis Neuss eine Koordinierungsgruppe eingerichtet. Sie steht mit allen relevanten Stellen in Kontakt. Es wird eine tägliche Lagebewertung vorgenommen und täglich neu über Maßnahmen zum Schutz der hiesigen Bevölkerung entschieden.

Die Ausbreitung des Corona-Virus betrifft aber nicht nur die Menschen und ihre Gesundheit, sondern zunehmend auch die Wirtschaft. Mit den derzeit immer weitreichenderen Schutzmaßnahmen wächst auch an unserem Standort die Sorge der Unternehmen über die kurz- und langfristigen Auswirkungen. Uns liegt daher viel daran, dass Sie mit der aktuell großen Herausforderung nicht alleine gelassen werden. Es ist jetzt auch wichtig, dass von der Europäischen Union über den Bund bis zum Land Nordrhein-Westfalen schnelle, unbürokratische und wirksame Hilfe bei den Unternehmen ankommen.

Bundes- und Landeregierung arbeiten bereits an Sofortmaßnahmen, um die negativen Folgen der Corona-Pandemie für die Wirtschaft abzufedern. Diese betreffen in erster Linie die Sicherung der Liquidität, die Unterstützung bei der Weiterbeschäftigung des Personals durch Kurzarbeitergeld, die Unterstützung für von Quarantäne betroffene Betriebe und die Finanzierung von Investitionen und Innovationen.

Im Internet gibt es schon umfangreiche Informationen über die bisherigen Soforthilfemaßnahmen. Dazu haben wir eine aktuelle Pressemitteilung veröffentlicht. Die Kreiswirtschaftsförderung hat dafür die wichtigsten Quellen zusammengestellt.

Diese sind:

Bundeswirtschaftsministerium (inkl. Corona-Hotline):

[www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/altmaier-zu-coronavirus-stehen-im-engen-kontakt-mit-der-wirtschaft.html),

NRW-Wirtschaftsministerium (u.a. zu Finanzhilfen):

[www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner](http://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner),

Entschädigungen durch Landschaftsverbände im Quarantänefall:

[www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)  
und

[www.lwl.org/pressemitteilungen/nr\\_mitteilung.php?urlID=50337](http://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=50337),

Agentur für Arbeit (Kurzarbeitergeld):

[www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld](http://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld),

Dehoga (Merkblatt zum Corona-Virus):

[www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/09\\_DEHOGA\\_compact/Anlagen/2020/28\\_02\\_2020\\_DEHOGA-IHA\\_Merkblatt\\_Coronavirus.pdf](http://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/09_DEHOGA_compact/Anlagen/2020/28_02_2020_DEHOGA-IHA_Merkblatt_Coronavirus.pdf).

**Die Koordinierungsgruppe des Rhein-Kreises Neuss wird Unternehmen, Betriebe und Gewerbetreibende aus dem Kreisgebiet, die von Infektionen oder Verdachtsfällen mit COVID-19 bei Betriebsangehörigen betroffen sind, kontaktieren. Ziel ist es, Sie ab diesem Zeitpunkt in die weiteren Entscheidungsprozesse über die zu ergreifenden Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, welche sich auf Ihre Betriebstätigkeit auswirken können, einzubinden.**

Sollten Sie in Ihrem Unternehmen einen begründeten Verdachtsfall für eine COVID-19-Infektion annehmen, so wenden Sie sich bitte an die Corona-Hotline **02181 601 7777** des Rhein-Kreises Neuss.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Petrauschke

## Vorsorgemaßnahmen

Wir empfehlen grundsätzlich die Einhaltung der Hygieneregeln, die auch für den Schutz vor der Grippe gelten:

- Händeschütteln vermeiden
- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- Im Krankheitsfall Abstand halten
- Geschlossene Räume regelmäßig lüften

Eine weitere Möglichkeit ist, je nach den betrieblichen Möglichkeiten das Arbeiten im Home Office zu ermöglichen. Anstelle von Dienstreisen können womöglich auch Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat bereits vor zehn Jahren ein „Handbuch Betriebliche Pandemieplanung“ herausgegeben und seitdem aktualisiert. Darin sind zahlreiche Checklisten mit Punkten wie „Kernfunktionen des Betriebs festlegen“ oder „Schutzausrüstung beschaffen“. Eine Kurzinformation kann als PDF heruntergeladen werden.

## Was tun bei Coronavirus Verdachtsfällen?

Als Verdachtsfälle gelten derzeit Patienten, die Symptome einer Corona-Erkrankung aufweisen und sich bis 14 Tage vor Erkrankungsbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt mit einem Erkrankten hatten. Besteht ein Verdacht, sollte zunächst der arbeitsmedizinische Dienst oder der jeweilige Hausarzt informiert werden. Verdachtsfälle werden dann von dem jeweiligen Arzt dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Das Gesundheitsamt kümmert sich dann um einen Test auf das Coronavirus. Personen, die keine typischen Krankheitsanzeichen haben, aber trotzdem besorgt sind, weil sie sich eventuell angesteckt haben könnten, können sich über das Robert-Koch-Institut oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung informieren.

## Darf ein Arbeitnehmer der Arbeit fernbleiben, weil er Angst vor Ansteckung hat?

Grundsätzlich darf ein Arbeitnehmer die Arbeit nicht verweigern, weil die Ansteckungsgefahr bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin erhöht sein könnte. Im Einzelfall kann der Arbeitgeber aber bei einer konkreten Gefährdung aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet sein, den Arbeitnehmer von der Arbeit freizustellen oder Arbeit im Homeoffice zu erlauben, wenn diese Möglichkeit besteht.

### Weitere Informationen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Infografiken zum Download an.